

Nr. 1 - REACH - Die wichtigsten Fakten für Bauunternehmer

Neuordnung und europaweite Konsolidierung des Chemikalienrechts

VERWENDUNG VON CHEMIKALIEN IM BAUBETRIEB ■ Die Neuordnung des Chemikalienrechts, bekannt unter dem Begriff REACH, ist eines der größten umweltpolitischen Gesetzesvorhaben der letzten 20 Jahre. Welche Konsequenzen für baugewerbliche Unternehmen daraus resultieren, zeigen die folgenden Ausführungen.

Das Problem: Eines der größten umweltpolitischen Gesetzesvorhaben der letzten 20 Jahre ist die Neuordnung des Chemikalienrechts (REACH) und die damit bezweckte europaweite Konsolidierung der rechtmäßigen Verwendung von Chemikalien. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung am 1. Juni 2007 ist diese Chemikalienverordnung in allen Mitgliedstaaten der EU direkt wirksam. Um gefährliche Stoffe vom EU-Markt fernzuhalten müssen 2018 Chemikalien nach bestimmten Vorgaben hergestellt und eingesetzt werden, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt aus der Verwendung resultieren. Gleichzeitig sollen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation nicht beeinträchtigt sein.

Baugewerbliche Unternehmen stellen in der Regel zwar keine chemischen Stoffe her, noch importieren sie diese aus anderen EU-Ländern, gelten aber nach der Verordnung als „Nachgeschaltete Anwender“.

Die Konsequenz: Baugewerbliche Unternehmen sind nicht zur Registrierung oder Zulassung bestimmter Stoffe verpflichtet. Dennoch sind sie von der REACH insofern

betroffen, als sie in den Informationsaustausch innerhalb der Lieferkette eingebunden sind. Das bedeutet, dass sie darauf achten müssen, dass die Chemikalien, die sie verwenden, entsprechend des Sicherheitsdatenblattes und der Stoffsicherheitsbeurteilung behandelt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind die Unternehmen zur Meldung an den Zulieferer verpflichtet. Auch in dem Fall, dass die Kenntnisse des nachgeschalteten Verwenders über die gelieferten Stoffe von denen des Lieferanten abweichen, so muss er dies diesem mitteilen.

Die Lösung: Für baugewerbliche Unternehmen ist zur Einhaltung der Vorschriften das Sicherheitsdatenblatt das maßgebliche Instrument. Mit dem Inkrafttreten von REACH sind die Sicherheitsdatenblätter überarbeitet worden. Bauunternehmen sollten immer vom Lieferanten das Sicherheitsdatenblatt anfordern. Denn der Lieferant ist nicht verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt mit zu liefern. Er muss es aber liefern, sobald er vom Verwender darum gebeten wird. Der „Nachgeschaltete Anwender“ muss nicht selbst ein Sicherheitsdatenblatt ausfüllen. Empfohlen wird eine frühzeitige Kommuni-



Für die Verarbeitung von Chemikalien im Betrieb erhält der Bauunternehmer zukünftig neue Sicherheitsdatenblätter im REACH-Format.

kation zwischen Lieferant und Anwender. Klären sollten Bauunternehmer die Fragen:

- Wird der Hersteller/Lieferant auch unter REACH die bisherigen Chemikalien weiterliefern?
- Werden meine Verwendungen bei der Registrierung bzw. Zulassung der Chemikalien enthalten sein?
- Benötigt der Lieferant ggf. von mir weitere Informationen über meine Verwendung?

NEUE SICHERHEITSDATENBLÄTTER

Zum 01.12.2010 gelten die Meldeverpflichtungen für das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (REACH-VO Titel XI, Artikel 112–116). Die Regelungen des Chemikaliengesetzes in Deutschland behalten zunächst ihre Gültigkeit. Wie schon ausgeführt gilt allerdings ab sofort die Verpflichtung, neue bzw. zu überarbeitende Sicherheitsdatenblätter im neuen REACH-Format zu erstellen.

Fortsetzung auf folgender Seite!

DIE REACH-VERORDNUNG GILT FÜR:

- **Stoffe:** Chemisches Element und seine Verbindungen, inkl. ggf. stabilisierender Zusätze (z. B. Eisen, Eisenoxyd, Ethylen usw.). Stoffe sind generell registrierungspflichtig, je nach „Gefährlichkeit“ auch ggf. zuzulassen.
- **Zubereitungen:** Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen (z. B. Lacke, Farben, Holzschutzmittel). Zubereitungen sind nicht registrierungspflichtig, da ja bereits die hier enthaltenen Stoffe (Ausgangsstoffe) registriert wurden.
- **Erzeugnisse:** Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (z. B. PE-Folie, gewalzter Stahl usw.). Erzeugnisse sind also aus Stoffen oder Zubereitungen gefertigte Gegenstände. Sie unterliegen nicht der Registrierungspflicht. Stoffe in Erzeugnissen, die bei ihrer Verwendung allerdings freigesetzt werden können, sind aber registrierungspflichtig. Ein plakatives Beispiel hierfür ist z. B. die Duftkerze.
- **Produkte:** Hier gibt es nach REACH keine Legaldefinition (umfasst: Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse).

DIE REACH-VERORDNUNG GILT NICHT FÜR:

- radioaktive Stoffe im Anwendungsbereich der Richtlinie 96/29/Euratom
- Stoffe, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen
- nicht-isolierte Zwischenprodukte (siehe Glossar)
- Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG.

Unter der Voraussetzung, dass sie als solche Verwendung finden, sind Stoffe von der Registrierung ausgenommen

- in Human- oder Tierarzneimitteln
- in Lebensmitteln oder Futtermitteln, einschließlich der Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff, als Aromastoff in Lebensmitteln, als Zusatzstoff für die Tierernährung.
- Stoffe, von denen weniger als 1 t pro Jahr hergestellt oder importiert wird
- in Anhang IV aufgeführte Stoffe, da ausreichende Informationen über diese Stoffe vorliegen (z. B. CO₂, N₂, C, Kalkstein, Wasser, Sonnenblumenöl, Vitamin A, Fettsäuren usw.).
- in Anhang V aufgeführte Stoffe, hierzu zählen z. B. einige Naturstoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden wie Mineralien, Erze, Erzkonzentrate, Zementklinker, Erdgas, Flüssiggas, Erdgaskonzentrat, Rohöl, Kohle, Koks oder auch chemische Elemente, deren gefährliche Eigenschaften und Risiken wohlbekannt sind wie z. B. Wasserstoff, Sauerstoff, Edelgase, Stickstoff.
- bereits registrierte reimportierte oder wiedergewonnene Stoffe
- Polymere.

BAUGEWERBE-MERKBLATT-SERIE

Das Baugewerbe-Merkblatt fasst jeweils das wichtigste zu einem Thema in kompakter Form auf 2 Seiten zusammen und dient als Arbeitshilfe für den Baubetrieb. Merkblatt Nr. 1 steht ab heute für Sie auf www.baugewerbe-magazin.de zum kostenfreien Download bereit.

VORSCHAU

In unserer Merkblattserie erscheinen als nächstes:

Nr. 2 Schalungsplanung

Nr. 3 Ladungssicherung



Im Internet gibt es zahlreiche weiterführende Seiten zu REACH. Hier eine Auswahl an Unternehmen und Institutionen, die sich speziell mit Fragestellungen in der Bauwirtschaft beschäftigen:

Links mit Help-Desks

BDI • REACH-Helpdesk des Bundesverbandes der deutschen Industrie
www.bdi-online.de

dann BDI-Helpdesks dann Arbeitsschutz oder REACH anklicken

UBA • Umweltbundesamt
www.reach-info.de

GISBAU • Gefahrstoffinformationssystem der Bauwirtschaft
www.gisbau.de/service/SDB/lehrgang/lehrgang.htm mit e-Learning zum Sicherheitsdatenblatt

Bergische Universität Wuppertal •
www.reach-net.com

ECHA • Europäische Agentur für chemische Stoffe in Helsinki („REACH-Agentur“)
echa.europa.eu/home_de.asp

Baden-Württemberg • REACH-Netzwerk des Landes Baden-Württemberg
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/22787/

BGIA • Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz mit eigenem Bereich „REACH und Arbeitsschutz“ mit Selbstcheck für kleine und mittlere Unternehmen www.dguv.de/bgia/reach

BAuA • Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

REACH-Helpdesk der Bundesbehörden •
www.reach-helpdesk.de

Daten und Informationen zu chemischen Stoffen und Zubereitungen

GISBAU (BG BAU) • www.gisbau.de/gisbau/gisbau.htm

WINGIS (BG BAU) • www.wingis-online.de/wingisonline

GESTIS-Stoffdatenbank

(BGIA) • www.dguv.de/bgia/stoffdatenbank

GisChem (BG Chemie) • www.gischem.de

ISI • Informationssystem für Sicherheitsdatenblätter

(BGIA) • www.dguv.de/bgia/isi

